

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 1. März 2023

22. Stück

97. Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 an der Medizinischen Universität Innsbruck

97. Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 an der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die folgende Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 129/2017 beschlossen:

An der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien eingerichtet.

Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudien und Diplomstudien der gesamten Studienrichtungsgruppe in Österreich an einer Universität (z.B. Studium Humanmedizin, Zahnmedizin, Pflegewissenschaften, Molekularbiologie ...) und ist gleichzeitig auch Zugangsmöglichkeit zu einer Reihe von Fachhochschulstudiengängen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, welche die Zulassung zu Studien der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien an einer Universität bzw. anderen Ausbildungsstätte im tertiären Bildungsbereich anstreben bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen berechtigt:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium
3. Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Bereich Studienberechtigungsprüfung (Prüfungswesen) liegt bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

§ 3 Kostenbeteiligung

Die Studienberechtigungsprüfungskandidatin/der Studienberechtigungsprüfungskandidat hat im Voraus eine Kostenbeteiligung in Höhe von EUR 350,- auf das im Antragsformular genannte Konto der Medizinischen Universität Innsbruck zu entrichten. Diese Kostenbeteiligung verfällt, wenn der Antrag abgewiesen, zurückgewiesen oder zurückgezogen wird bzw. wenn die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erlischt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck zu richten.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung;
5. das Wahlfach und
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.
7. die Einzahlungsbestätigung der Kostenbeteiligung

Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen mit dem Nachweis der Einzahlungsbestätigung können bearbeitet werden.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann Bewerberinnen/Bewerber, welche noch keine ausreichende eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen können, die Auflage zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Ablegung von Vorbereitungsprüfungen an der Medizinischen Universität Innsbruck oder an anerkannten Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung, Absolvierung von Praktika u.a.) erteilen.

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Prüfungsfächer festzulegen.

(4) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema;
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(5) Als Pflichtfächer werden festgelegt:

Biologie
Englisch 2
Physik 1

(6) Als Wahlfach stehen die folgenden Fächer zur Auswahl:

„Strukturen des menschlichen Körpers“ oder
„Funktionen des menschlichen Körpers“

(7) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers und Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten darüber hinaus jede studieneinschlägige universitäre Lehrveranstaltung als Wahlfach genehmigen.

§ 5 Prüfungsanforderungen und -methoden

Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen werden wie folgt festgelegt:

(1) schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) Pflichtfächer

Die Pflichtfächer werden wie in der Anlage A festgelegt, entweder schriftlich und mündlich oder nur mündlich geprüft.

Die Prüfungsanforderungen und –methoden für die Pflichtfächer werden in der Anlage A festgelegt. Die Prüfungsanforderungen haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe mit der Schwerpunktsetzung auf die für Studienanfängerinnen/Studienanfänger der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien notwendigen Vorkenntnisse zu orientieren.

(3) Wahlfächer

Die Wahlfächer werden mündlich geprüft.

Die Prüfungsanforderungen für die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 6 und gemäß § 4 Abs. 7 werden in der Anlage A festgelegt.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin/ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Medizinischen Universität Innsbruck abzulegen.

(2) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen/Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen befreit.

(3) Die Ablegung von Teilprüfungen an einer anderen Universität ist unter der Voraussetzung der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit der Prüfung zulässig. Mindestens eine Prüfung ist jedenfalls an der Medizinischen Universität Innsbruck abzulegen.

§ 7 Prüfungsorganisation

(1) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Innsbruck abgelegt werden, ist mindestens eine Prüferin/ein Prüfer zu bestellen.

Die Zuweisung der Prüferinnen/Prüfer erfolgt durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

(2) Wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nichts Anderes festlegt, so erfolgt die Anmeldung zu Prüfungen direkt bei der Prüferin/dem Prüfer, allenfalls innerhalb der von dieser/diesem festgesetzten Anmeldefrist.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bei der Stelle, bei der sie sich zur Prüfung angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen abzumelden. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung ohne dass dafür wichtige Gründe schriftlich bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten angezeigt und glaubhaft gemacht werden, so ist die Kandidatin/der Kandidat für drei Monate ab nicht wahrgenommener Prüfung von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist).

§ 8 Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Prüfung gemäß § 5 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüferin/der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie im Fall einer negativen Beurteilung die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat.

(3) Wenn eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(4) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(5) Die Prüfungskandidatinnen/die Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an der Medizinischen Universität Innsbruck ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.

(7) Die Regelung über die Möglichkeit einer abweichenden Prüfungsmethode im Falle einer Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 gilt sinngemäß.

§ 9 Verfahrensvorschriften

(1) Auf das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung, ausgenommen die Durchführung von Prüfungen, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Gegen den Bescheid der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung, auf welche das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung findet, ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten schriftlich einzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 an der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 22. September 2010, Studienjahr 2009/2010, 50. Stück, Nr. 209.

(2) Auf Bewerberinnen/Bewerber, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, sind die Bestimmungen der vorherigen Verordnung weiterhin anzuwenden.

Anlage A

Festlegung der Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Prüfungsanforderungen und -methoden für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

2. Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern

2.1. Biologie

Entwicklung der Lebewesen im Laufe der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Das Prüfungsfach Biologie wird mündlich geprüft.

2.2. Englisch 2

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversationen über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender

Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Das Prüfungsfach Englisch 2 wird mit einer schriftlichen Arbeit mit einer Arbeitszeit von einer Stunde und mündlich geprüft.

2.3. Physik 1

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

Das Prüfungsfach Physik 1 wird schriftlich und mündlich geprüft.

3. Prüfungsanforderungen und Methoden in den Wahlfächern

3.1. Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 6

Die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 6 werden mündlich geprüft.

3.1.1. Strukturen des menschlichen Körpers

Biologie der Zelle (Anzahl, Größe, Form und Eigenschaften von Zellen, Aufbau von Zelle und Zellorganellen, Zellteilung, Reduktions- oder Reifeteilung, Stoffaustausch der Zelle mit ihrer Umgebung, Membran- oder Ruhepotenzial einer Zelle, Stoff- und Flüssigkeitstransport);

Gewebe (Epithelgewebe, Binde- und Stützgewebe, Muskelgewebe, Nervengewebe);

Bewegungsapparat (Achsen, Ebenen und Orientierungsbezeichnungen, Allgemeine Anatomie des Bewegungsapparats, Spezielle Anatomie des Rumpfes, der oberen Extremität, der unteren Extremität, von Hals und Kopf);

Herz und Gefäßsystem (Bau und Funktion, physikalische und physiologische Grundlagen);

Blut, Immunsystem und lymphatische Organe;

Endokrines System (Hormone, Hypothalamus-Hypophysen-Rückkopplungssystem, Hirnanhangsdrüse, Zirbeldrüse, Schilddrüse, Nebennieren, Inselorgan der Bauchspeicheldrüse, Geschlechtsorgane, andere hormonbildende Gewebe und Einzelzellen);

Atmungssystem (Weg des Sauerstoffs zur Zelle: äußere und innere Atmung, Luftleitende Atmungsorgane, Seröse Höhlen und Häute des Brust- und Bauchraums, Lungen, Belüftung der Lungen, Gasaustausch und Blut-Luft-Schranke, Atemregulation, Atemmechanik);

Verdauungssystem (Stoffwechsel, Energiebedarf und Nahrungsstoffe, Verdauungsorgane, Übersicht über die Verdauungsvorgänge);

Nieren und ableitende Harnwege;

Geschlechtsorgane (Stoffwechsel, Energiebedarf und Nahrungsstoffe, Verdauungsorgane, Übersicht über die Verdauungsvorgänge);

Fortpflanzung, Entwicklung und Geburt (Keimzellen, Befruchtung, Eileitertransport und Furchung, Implantation und Ausbildung der Plazenta, Früh- und Embryonalentwicklung, Fetalentwicklung, Geburt, Postnatale Entwicklung, Anatomische Biotypologie);

Zentrales und peripheres Nervensystem (Gliederung und Aufgaben des Nervensystems, Entwicklung des Nervensystems);

Vegetatives Nervensystem (Sympathisches Nervensystem, Parasympathisches Nervensystem, Darmwandnervensystem);

Sinnesorgane (Rezeptoren und Sinneszellen, Auge, Ohr, Geschmacksinn, Geruchssinn);

Haut und Hautanhangsgebilde

3.1.2. Funktionen des menschlichen Körpers

Grundlagen der physiologischen Vorgänge

(Zellen, Chemische Zusammensetzung der Zellen, pH-Wert, Puffer, Aggregatzustände, chemische Umsetzungen in der Zelle, Transportvorgänge, Informationsübertragung im Nervensystem, Funktion der Muskeln, Regelung biologischer Vorgänge),

Stoffaufnahme, Transport und Ausscheidung

(Ernährung und Energiegewinnung, Verdauung, Blut, Herz-Kreislauf-System, Atmung und Gasaustausch, Wärmehaushalt, Salz-Wasser-Haushalt und Nierenfunktion, Säure-Basen-Haushalt)

Verarbeitung von Umwelteinflüssen

(Allgemeine Sinnesphysiologie, Lichtsinn, Gehörsinn und Sprechen, Geschmacks- und Geruchssinn, Haut-, Schmerz- und Lagesinn, Gleichgewichtssinn)

Koordinierende Systeme

(Nervensystem, Verhalten, Hormonelles System)

Fortpflanzung

(Sexueller Reaktionszyklus, Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt, Neugeborene)

3.2. Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 7

Die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 7 werden je nach Vorgabe der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters entweder schriftlich und mündlich oder nur mündlich geprüft

Die Prüfungsanforderungen für die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 7 werden entsprechend den Anforderungen einer Einführungslehrveranstaltung vermindert um jene Wissens- und Fertigungsanteile, welche eine Studienanfängerin bzw. ein Studienanfänger der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien nicht als notwendige Vorkenntnisse mitzubringen hat, festgelegt. Dadurch wird auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht genommen.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
